

## **2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Weisweil vom 20. Oktober 2014**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2019 die Geschäftsordnung vom 20.10.2014 wie folgt geändert:

### **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung**

#### **§ 12 Abs. 2 Einberufung**

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen und Ausschusssitzungen am Mittwoch statt. Als regulärer Beginn wird bei Sommerzeit 19:30 Uhr und bei Winterzeit 19:00 Uhr vorgesehen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

#### **§ 14 Beratungsunterlagen**

- Abs. 2 entfällt -

#### **§ 17 Abs. 1 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Nach 22:00 Uhr soll kein neuer Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat, welche Tagesordnungspunkte noch aufgerufen werden. Die Beratung vorher aufgerufener Punkte kann fortgeführt werden.

#### **§ 27 Abs. 2 Grundsätze für die Fragestunde**

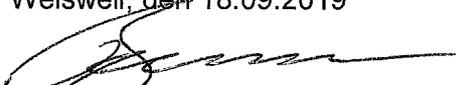
- a) Zu Beginn der Sitzung erfolgt der Tagesordnungspunkt „Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft“.
- b) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss an die Fragestunde erfolgt der Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Gemeinderat“.
- c) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35

Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.  
-§ 33 Abs. 4 GemO-

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt insoweit die Geschäftsordnung vom 20.10.2014 außer Kraft.

Weiswil, den 18.09.2019

  
Michael Baumann  
Bürgermeister

